

8. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2017

Das Präsidium hat am 11. August 2017 folgenden Beschluss gefasst:

I. Im personellen Bereich:

1. Die im Ernennungsverfahren zur Richterin befindliche Assessorin Goetz wird mit Dienstantritt* der 23. Kammer zugewiesen.
*14. August 2017
2. Die im Ernennungsverfahren zur Richterin befindliche Assessorin Ruppach wird mit Dienstantritt* der 2. Kammer zugewiesen.
*21. August 2017

II. Im sachlichen Bereich:

1. Mit Wirkung vom 14. August 2017 treten die folgenden Regelungen in Kraft:

- a) Von je 12 neu eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. und 2. Verfahren auf die 1. Kammer,
jedes 3. und 4. Verfahren auf die 16. Kammer,
jedes 5. und 6. Verfahren auf die 17. Kammer,
jedes 7., 8., 9. und 10. Verfahren auf die 22. Kammer,
jedes 11. und 12. Verfahren auf die 25. Kammer

verteilt.

- b) Die 6. Kammer gibt die anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten an die 22. Kammer ab.

Ist bei diesen Verfahren von der 6. Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ist ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so bleibt die Sache in dieser Kammer.

2. Mit Wirkung vom 1. September 2017 treten die folgenden Regelungen in Kraft:
- a) Die 18. Kammer gibt die anhängigen Klageverfahren von Asylbewerbern aus dem ehemaligen Jugoslawien sowie den Nachfolgestaaten an die 17. Kammer ab.
 - b) Die 17. Kammer gibt die im Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 14. Mai 2017 eingegangenen und noch anhängigen Klageverfahren von Asylbewerbern aus dem Irak an die 18. Kammer ab. War oder ist bei diesen Verfahren ein zugehöriges Eilverfahren anhängig, so bleibt die Sache in der 17. Kammer.
 - c) Ist bei den unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren von der abgebenden Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ist ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.